

## 7. Sekundärliteratur

### Entwicklung und Stand des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland.

Lange, Helene

Berlin, 1893

#### B. In den einzelnen deutschen Staaten.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

## B. In den einzelnen deutschen Staaten.

Vorbemerkung. Da es eine einheitliche Statistik des ganzen deutschen Schulwesens nicht giebt, so ist es leider auch nicht möglich gewesen, die Angaben über den augenblicklichen Stand des höheren Mädchenschulwesens in allen deutschen Staaten nach demselben Schema zu ordnen. Vor allen Dingen war der Umstand erschwerend, daß die Mittelmädchenschulen nicht überall nach demselben Grundsatz behandelt, sondern teils den höheren Mädchenschulen, teils den Volksschulen zugezählt und zum Teil untrennbar in deren Zahl eingerechnet worden sind. Die Schülerinnenzahl war bei den öffentlichen Schulen meistens mit Sicherheit, bei den Privatschulen häufig nur in ungefährer Höhe zu ermitteln; an einer Stelle sind die Schülerinnen sämtlicher höherer Schulen zusammengezogen. Über die an den Privatschulen beschäftigten Lehrkräfte und deren Vorbildung fehlte es auch vielfach an zuverlässigen Angaben. Viele Lehrkräfte, besonders Lehrer, sind ohne Zweifel doppelt gezählt worden, als vollbeschäftigte Lehrkräfte an einer öffentlichen, als Hilfskräfte an einer Privatschule. Von einer Übersichtstabelle über das gesamte höhere Mädchenschulwesen Deutschlands ist daher auch Abstand genommen; eine solche würde nach dem hier vorliegenden Material doch keine Übersicht gewährt haben. — Die äußere und innere Ungleichheit der einzelnen Berichte hängt mit dem zur Verfügung stehenden Material zusammen.

### 1. Königreich Preußen.

In Bezug auf die Entwicklung der höheren Mädchenschule in Preußen ist im allgemeinen auf Abschnitt A. zu verweisen. Über die Geschichte derselben seit 1873 ist folgendes nachzutragen.

Seitdem Preußen im Jahre 1873 mit der Augustkonferenz in der Regelung des höheren Mädchenschulwesens die

Initiative ergriffen und in deren Beschlüssen, wenn sie auch nicht Gesetzeskraft erhielten, eine Richtschnur für die höheren Mädchenschulen geschaffen hatte, hat es sich im wesentlichen der weiteren Entwicklung gegenüber abwartend verhalten. Die nötig erscheinenden Anordnungen erfolgten auf dem Verwaltungswege. So wurden durch die Ministerialerlasse vom 8. Mai und vom 13. Juni 1883, vom 19. März 1884 und vom 9. Juli 1885 ergänzende Anordnungen hinsichtlich der Lehrziele und Methoden, sowie der Ressort-Verhältnisse (siehe diese) getroffen.

Der Wunsch nach festen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die äußere und innere Organisation der höheren Mädchenschule veranlafte den Preussischen Verein öffentlicher höherer Mädchenschulen<sup>1)</sup>, im Juni 1891 dem damaligen preussischen Kultusminister Grafen Zedlitz die Bitte vorzutragen, derselbe wolle nach Regelung der neuen Lehrpläne für die höheren Knabenschulen nunmehr auch die Ordnung des Mädchenschulwesens im preussischen Staat in die Hand nehmen. Auf Veranlassung des Ministers formulierte der Verein seine Wünsche und Vorschläge und reichte sie im März 1892 dem Ministerium ein. Diese Vorschläge bringen keine nennenswerten Änderungen in den Lehrzielen der Mädchenschulen, sehr wesentliche dagegen auf dem Gebiet der Organisation. Die Trennung zwischen höheren und mittleren Mädchenschulen soll streng durchgeführt werden. Aufser den Unterschieden in Lehrzielen und Kursusdauer soll ein wesentlicher Unterschied in der Zusammensetzung des Lehrkörpers gemacht werden. Für die Mittelmädchenschulen lauten die Vorschläge:

„Der Lehrkörper der Mittel-Mädchenschulen besteht zu gleichen Teilen aus seminaristisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen. Für die Hälfte der ersteren ist Mittelschullehrer-Be-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1886 hatte sich eine größere Anzahl preussischer Lehrer vom Deutschen Verein losgelöst und hatte 1887 einen neuen Verein begründet. Dieser Preussische Verein für öffentliche höhere Mädchenschulen beschränkt den Kreis seiner Mitglieder auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen einer bestimmten Kategorie.

fähigung, für die Hälfte der letzteren die Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen erforderlich.

Die Befähigung zur Leitung der Mittel-Mädchenschulen wird durch die Ablegung der Prüfung für Rektoren oder der Schulvorsteherinnen-Prüfung erworben.“

Für die höhere, sogenannte Obermädchenschule lauten die Vorschläge:

„Der Lehrkörper setzt sich aus akademisch gebildeten Lehrern, aus seminaristisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen zusammen. Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer entspricht in der Regel der Zahl der Klassen der Oberstufe.

Die Leitung der Schule liegt in der Hand eines akademisch gebildeten Mannes, der den Titel Direktor führt.“

#### Verwendung der Lehrkräfte.

„Die Beschäftigung der einzelnen Kategorieen von Lehrkräften ist keineswegs auf die eine oder andere bestimmte Stufe beschränkt, insbesondere sind weder die akademisch gebildeten Lehrer von dem Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe, noch die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen von dem wissenschaftlichen Unterricht auf der Oberstufe ausgeschlossen.“

Da durch diese Vorschläge die Lehrerinnen von der Leitung der höheren Mädchenschulen ganz ausgeschlossen werden sollten, so reichte der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein in Vertretung ihrer Interessen am 12. September 1892 dem preussischen Kultusminister, Herrn Dr. Bosse, eine Petition ein mit der Bitte, es möchten bei einer (vom Minister in Aussicht gestellten) Konferenz in dieser Angelegenheit auch Lehrerinnen und zwar in gleicher Anzahl wie Lehrer zugezogen werden. Die Bitte wurde folgendermaßen begründet:

„Wir sind der festen Überzeugung, daß es zu einer gesunden Entwicklung unserer weiblichen Jugend durchaus notwendig ist, daß dieselbe auch in der Schule hinreichenden weiblichen Einfluß erfährt. Ganz besonders aber thut ihr dieser not auf der Oberstufe der Schulen, in den Jahren, in denen es gilt, Lebensgewohnheiten und sittliche Anschauungen zu bilden, die mit der besonderen Lebensaufgabe der Frau zusammenhängen. Die erziehliche Einwirkung der Frau ist gerade in diesen Jahren in keiner Weise durch die des Mannes zu ersetzen.

Die Möglichkeit einer tiefgehenden erzieherischen Einwirkung steht nun aber im Schulleben im engsten Zusammenhange einerseits mit der Art der unterrichtlichen Thätigkeit, andererseits mit der Art der Stellung im Schulorganismus: mit der Schul- und Klassenleitung.

In den Regelungsvorschlägen des Preussischen Vereins finden wir nun die Schulleitung der höheren, sogenannten Obermädchenschulen, ausschließlich dem Manne zuerteilt. Es liegt ferner, da die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer in der Regel gleich sein soll der Zahl der Klassen der Oberstufe, die hohe Wahrscheinlichkeit vor, daß, dem jetzigen Gebrauch entsprechend, sowohl die Klassenleitung (das Ordinariat) als die meistens damit verbundenen ethischen Fächer in der Regel in die Hände von Männern gelegt werden sollen. Die Mitbeteiligung der Lehrerinnen beim Unterricht auf der Oberstufe ist keineswegs als notwendig, nur als nicht ausgeschlossen hingestellt, so daß jede Garantie dafür fehlt, daß an den öffentlichen höheren Mädchenschulen den Lehrerinnen in Zukunft ein größerer Einfluß auf die Erziehung der heranwachsenden Mädchen eingeräumt werden wird, als der durchaus ungenügende, den man ihnen jetzt gestattet. . . . .

Wir sind uns nun sehr wohl bewußt, daß es den Lehrerinnen i. a. an der wissenschaftlichen Durchbildung fehlt, die zur Erfüllung der Aufgaben, die wir ihnen vorzugsweise zugewiesen sehen möchten, notwendig ist. Wir haben uns aus diesem Grunde schon im vorigen Jahre an das preussische Kultusministerium mit der Bitte gewandt, den Lehrerinnen eine gründliche wissenschaftliche Bildung zu ermöglichen; die günstige Antwort, die uns zu teil wurde, läßt uns hoffen, daß die wissenschaftliche Bildung der Lehrerinnen zu den ersten Gegenständen gehören wird, die bei den Beratungen über das Mädchenschulwesen zur Sprache kommen werden.“

Eine Petition ähnlichen Inhalts wurde von der „Abteilung für die Angelegenheiten der Lehrerinnen“ des Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen am 25. September 1892 eingereicht. In der Begründung heißt es:

„Drei Gründe sind es besonders, welche uns zu dieser Bitte (auch Lehrerinnen zu den Konferenzen zuzuziehen) bewegen. Einmal greift die Feststellung der inneren Verhältnisse der höheren Mädchenschulen aufs tiefste in die Existenz vieler Tausende von Lehrerinnen, die schon jetzt keinen leichten Lebenskampf zu vollbringen haben.

Sodann erscheinen die vom Preussischen Verein gemachten Vorschläge nicht geeignet, den Einfluß wirklich tüchtiger Lehrerinnen auf die reiferen Schülerinnen, welcher gerade in den öffentlichen Schulen noch sehr gering ist, zu vermehren: ein Umstand, welcher eine Gefahr für die weibliche Jugend, aber auch eine Schädigung der idealsten Bestrebungen tüchtiger Lehrerinnen in sich schließt.

Endlich fehlt den Lehrern zum großen Teil die persönliche Erfahrung von den Bedürfnissen und Schwierigkeiten der kleineren Privatschulen, welche in zahlreichen Städten ganz unentbehrlich sind, dort aber oft nur durch die Aufopferung und Selbstlosigkeit hart arbeitender Lehrerinnen erhalten werden können.“

Auch seitens der Mittelschullehrer, die sich durch die Vorschläge des Preussischen Vereins gleichfalls von der Leitung der höheren Mädchenschulen, die ihnen bisher nach Ablegung der Prüfung pro rectoratu übertragen werden konnte, ausgeschlossen sahen, ist eine Petition beim Kultusminister eingereicht worden. Rückäußerungen auf diese Petitionen sind bis jetzt noch nicht erfolgt. Die Regelung des höheren Mädchenschulwesens wird als demnächst bevorstehend angesehen.

#### Gegenwärtiger Stand des preussischen höheren Mädchenschulwesens.

Über die Lehrfächer und Lehrerkollegien vgl. die Protokolle der Augustkonferenz. In Bezug auf die Lehrziele gelten gleichfalls die in der Augustkonferenz festgestellten Normen, mit einigen, teils durch den Ministerialerlaß vom 9. Juli 1885 gebotenen, teils sonst als notwendig erkannten Beschränkungen. Für die Berliner Schulen ist ein Normallehrplan erlassen worden. Die genaue Lehrordnung der einzelnen Schulen ist aus den Programmen zu ersehen, die von den preussischen wie von den übrigen deutschen höheren Mädchenschulen alljährlich ausgegeben werden. Einem Teil derselben sind wissenschaftliche Beilagen hinzugefügt.

Die Ressortverhältnisse sind noch nicht einheitlich geordnet. Der Ministerialerlaß vom 13. Juni 1883 führt aus, daß die Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens noch

in vollem Flusse begriffen sei und daß es darum bedenklich sein würde, schon jetzt durch uniformierende Normativbestimmungen in dieselbe einzugreifen. Es heißt daselbst:

„Insbesondere macht es die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Schulen, sowie die Verschiedenheit der Bedürfnisse, welchen sie genügen sollen, und der Lebensverhältnisse an den Orten, an welchen sie sich befinden, nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Schulen zu treffen, auf welche eine Sonderung in der höheren Aufsichtsinstanz gegründet werden könnte.

Dagegen hat sich allerdings das Bedürfnis herausgestellt, die örtliche und die Kreisschulaufsicht nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Mädchenschulen ihrem Charakter gemäß besonders zu ordnen. In dieser Beziehung sind schon jetzt verschiedene Wege eingeschlagen worden.

Was zunächst die Ortsschulaufsicht betrifft, so ist diese bei voll ausgestalteten höheren Mädchenschulen mehrfach, unter gleichzeitiger Bildung von Kuratorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Kreis-Schulaufsichtsinstanz sind derartige Schulen nicht ohne weiteres dem Wirkungskreis des mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens beauftragten Kreis-Schulinspektors zugewiesen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine Prüfung eingetreten, ob dieses zu geschehen habe, oder ob ein besonderer Kreis-Schulinspektor für diese Kategorie von Schulen zu bestellen sei, oder ob die Königliche Regierung etc. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenheit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschieben sein.“

Thatsächlich liegen die Verhältnisse zur Zeit so, daß einige Anstalten direkt dem Provinzial-Schulkollegium unterstehen wie die höheren Knabenschulen, andere den königlichen Regierungen, wieder andere den Kreisschulinspektionen oder den städtischen Schuldeputationen, die nach dem Gesetz den Kreisschulinspektionen gleich zu achten sind. — Die Privatschulen stehen unter der Kreisschulinspektion bzw. unter der städtischen Schuldeputation.

Die Zahl der in Preußen bestehenden öffentlichen höheren Mädchenschulen beträgt 206. Das neueste Verzeichnis derselben bringt das Centralblatt für die gesamte Unterrichts-

verwaltung in Preußen (Januar-Februarheft 1893), jedoch mit dem Bemerkten, daß durch die Aufnahme einer Schule in das Verzeichnis an ihren Rechtsverhältnissen nichts geändert wird. Von diesen 206 höheren Mädchenschulen sind vier königlich: die Elisabethschule in Berlin (die älteste öffentliche höhere Mädchenschule in Preußen), die Augustaschule in Berlin, die Luisenschule in Posen und die höhere Mädchenschule in Trier. Die übrigen sind, bis auf einige wenige Stiftungs- oder Genossenschaftsschulen, städtische Anstalten.

Neben diesen öffentlichen Schulen bestehen 647 private mittlere und höhere Mädchenschulen (davon werden 532 als höhere angesehen). Außerdem bestehen einige Privat-anstalten, die dazu bestimmt sind, den Mädchen und Frauen eine über die Schul- und etwaige Oberklassen- oder Selektabildung hinausgehende wirkliche wissenschaftliche Bildung zu geben. Es sind dies:

1. das Victoria-Lyceum zu Berlin, unter dem Protektorat I. M. der Kaiserin Friedrich, welches neben Unterrichts- und Vortragscyklen für Frauen seit 1888 wissenschaftliche Fortbildungskurse für Lehrerinnen im Deutschen und in der Geschichte, neuerdings auch im Englischen und Französischen eingerichtet hat. Diese Kurse bezwecken die Erlangung einer der akademischen annähernd gleichwertigen Bildung. Die Anstalt erhält für diesen Zweck einen Staatszuschuß.

2. Zwei Anstalten des Wissenschaftlichen Centralvereins zu Berlin:

a) Die Humboldt-Akademie.

Sie bezweckt, „solchen Personen, welche die Universität nicht besuchen können oder bereits verlassen haben, durch systematische Vortragscyklen und andere geeignete Mittel Gelegenheit zu einer höheren harmonischen wissenschaftlichen Weiterbildung zu geben und sie in Zusammenhang mit den Fortschritten der sich entwickelnden Wissenschaft zu halten“.

Seit Errichtung der Humboldt-Akademie (1878) wurden in 38 Quartalen zusammen 739 Vortragscyklen von 18859 eingeschriebenen Hörern besucht. Von diesen waren etwa 40 % Frauen.

#### b) Die Realkurse für Frauen.

Sie beabsichtigen im allgemeinen, den Frauen Gelegenheit zu einer etwa der des Realgymnasiums entsprechenden Bildung zu geben, insbesondere die Vorbereitung für das Studium auf ausländischen (Schweizer) Universitäten. (Auf deutschen Universitäten werden Frauen als ordentliche Hörerinnen überhaupt nicht, als außerordentliche nur in ganz seltenen Fällen zugelassen.)

#### Übersicht über die höheren Mädchenschulen in Preußen.

I. Öffentliche höhere Mädchenschulen.	Zahl.
1. Öffentliche höhere Mädchenschulen . . . . .	206
2. Unter den Schulen sind solche	
mit 1 aufsteigenden Klasse . . . . .	6
mit Schülerinnen . . . . .	132
" 2 aufsteigenden Klassen . . . . .	12
mit Schülerinnen . . . . .	395
" 3 aufsteigenden Klassen . . . . .	14
mit Schülerinnen . . . . .	839
" 4 aufsteigenden Klassen . . . . .	16
mit Schülerinnen . . . . .	1315
" 5 aufsteigenden Klassen . . . . .	18
mit Schülerinnen . . . . .	1940
" 6 aufsteigenden Klassen . . . . .	20
mit Schülerinnen . . . . .	2810
" 7 und mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	120
mit Schülerinnen . . . . .	37504
3. Gesamtzahl der Schülerinnen . . . . .	44935 <sup>1)</sup>
4. Vollbeschäftigte Lehrer . . . . .	973
5. Vollbeschäftigte Lehrerinnen . . . . .	866
6. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrer . . . . .	295
7. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrerinnen . . . . .	58
8. Außerdem nichtvollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen	368
II. Öffentliche Mädchen-Mittelschulen.	
1. Öffentliche Mädchen-Mittelschulen . . . . .	92

<sup>1)</sup> Darunter befinden sich 157 Knaben.

2. Unter den Schulen sind solche	
mit 1 aufsteigenden Klasse . . . . .	1
mit Schülerinnen . . . . .	12
„ 2 aufsteigenden Klassen . . . . .	5
mit Schülerinnen . . . . .	197
„ 3 aufsteigenden Klassen . . . . .	4
mit Schülerinnen . . . . .	252
„ 4 aufsteigenden Klassen . . . . .	5
mit Schülerinnen . . . . .	438
„ 5 aufsteigenden Klassen . . . . .	9
mit Schülerinnen . . . . .	1452
„ 6 aufsteigenden Klassen . . . . .	19
mit Schülerinnen . . . . .	6101
„ 7 und mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	49
mit Schülerinnen . . . . .	20250
3. Gesamtzahl der Schülerinnen . . . . .	28702 <sup>1)</sup>
4. Vollbeschäftigte Lehrer . . . . .	461
5. Vollbeschäftigte Lehrerinnen . . . . .	356
6. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrer . . . . .	65
7. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrerinnen . . . . .	28
8. Außerdem nichtvollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen	153
Dazu kommen noch 68 öffentliche Mittelschulen für	
Knaben und Mädchen. Die Zahl der sie besuchenden	
Mädchen beträgt. . . . .	8893

III. Abgelegte Prüfungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen höheren Mädchen- und Mädchen-Mittelschulen.

1. Öffentliche höhere Mädchenschulen.	
a) Lehrer: Volksschullehrer-Prüfung . . . . .	350
Mittelschullehrer-Prüfung . . . . .	122
Prüfung pro rectoratu . . . . .	117
Prüfung für das höhere Lehramt bezw.	
geistliche Amt . . . . .	367
Fachlehrer-Prüfung . . . . .	2
Unbesetzte Stellen . . . . .	15
	Zusammen: 973
b) Lehrerinnen: Prüfung für Volksschullehrerinnen . . . . .	95
Prüfung für Lehrerinnen an höheren	
Mädchenschulen . . . . .	617
Prüfung als Schulvorsteherin . . . . .	55

<sup>1)</sup> Desgl. 23 Knaben.

Fachlehrerinnenprüfung . . . . .	13
Nicht geprüft . . . . .	20
Geprüfte vollbeschäftigte Handarbeits- lehrerinnen . . . . .	58
Nichtgeprüfte Handarbeitslehrerinnen . .	6
Unbesetzte Stellen . . . . .	2
Zusammen:	866

## 2. Öffentliche Mädchen-Mittelschulen.

a) Lehrer: Volksschullehrer-Prüfung . . . . .	278
Mittelschullehrer-Prüfung . . . . .	75
Prüfung pro rectoratu . . . . .	82
Prüfung für das höhere Lehramt bzw. geistliche Amt . . . . .	24
Fachlehrer-Prüfung . . . . .	—
Unbesetzte Stellen . . . . .	2
Zusammen:	461

b) Lehrerinnen: Prüfung für Volksschullehrerinnen .	47
Prüfung für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen . . . . .	239
Prüfung als Schulvorsteherin . . . . .	13
Nicht geprüft . . . . .	5
Geprüfte vollbeschäftigte Handarbeits- lehrerinnen . . . . .	40
Nichtgeprüfte Handarbeitslehrerinnen . .	10
Unbesetzte Stellen . . . . .	2
Zusammen:	356

## IV. Private höhere Mädchen- und Mädchen-Mittelschulen.

1. Private höhere Mädchen- und Mädchen-Mittelschulen	647
2. Unter den Schulen sind solche	
mit 1 aufsteigenden Klasse . . . . .	126
mit Schülerinnen . . . . .	1682
„ 2 aufsteigenden Klassen . . . . .	75
mit Schülerinnen . . . . .	1897
„ 3 aufsteigenden Klassen . . . . .	81
mit Schülerinnen . . . . .	3422
„ 4 aufsteigenden Klassen . . . . .	86
mit Schülerinnen . . . . .	5845
„ 5 aufsteigenden Klassen . . . . .	69
mit Schülerinnen . . . . .	6481

mit 6 aufsteigenden Klassen . . . . .	41
mit Schülerinnen . . . . .	4863
„ 7 und mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	169
mit Schülerinnen . . . . .	33752
3. Gesamtzahl der Schülerinnen . . . . .	57942
4. Vollbeschäftigte Lehrer . . . . .	130
5. Vollbeschäftigte Lehrerinnen . . . . .	2733
6. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrer . . . . .	1690
7. Nichtvollbeschäftigte Hilfslehrerinnen . . . . .	499
8. Handarbeitslehrerinnen . . . . .	1072
Außerdem bestehen 291 von Knaben und Mädchen besuchte Privatschulen mit einem über die Volksschule hinausgehenden Lehrziele. Die Zahl der sie besuchenden Mädchen beträgt . . . . .	7824

## Übersicht

betreffend die Beteiligung der Lehrerinnen am wissenschaftlichen Unterricht in den Oberklassen der höheren Mädchenschulen.

	Es werden wissenschaftliche Lehrstunden erteilt wöchentlich		Summe der wissenschaftlichen Lehrstunden pro Woche in I u. II	Von den Stunden fallen auf		Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen	
	in Ia u. Ib	in IIa u. IIb		Lehrer	Lehrerinnen	eines Lehrers	einer Lehrerin
A) Öffentliche Schulen . . . . .	6059	6112	12171	7914	4257	195 <sup>1)</sup>	19
B) Staatlich subventionierte Privatanstalten	1858	1569	3427	544	2883	10	72
C) Reine Privatschulen . . . . .	10541	10775	21316	5153	16163	58	392
Überhaupt	18458	18456	36914	13611	23303	263	483

## 2. Königreich Bayern.

Die bayerischen höheren Mädchenschulen sind, soweit sie nicht klösterliche Anstalten sind, wie im übrigen Deutschland auf die Entwicklung des höheren Bürgertums zurückzuführen. Unter den Privatschulen ist eine der ältesten das Seidelsche Institut in Nürnberg (1804 gegründet). Besonders bemerkens-

<sup>1)</sup> Die Gesamtzahl der öffentl. höheren Mädchenschulen ist bei dieser Erhebung mit 214 angegeben.

wert ist auch das von Stettensche Töchtererziehungsinstitut in Augsburg. Nach dem Willen der Stifterin, Anna Barbara von Stetten, hatte es vorzüglich den Zweck, einer frühverwaisten Jugend den Verlust der elterlichen Liebe und Pflege zu ersetzen. — In Augsburg, Nürnberg und Ansbach wurden durch die Initiative Stephanis höhere Mädchenschulen geschaffen oder neu organisiert.

In Bayern finden wir vielfach die Einrichtung, daß die höheren Mädchenschulen nicht organisch mit den Elementarklassen verbunden sind, sondern sich auf der Volksschule aufbauen. In München ist dieses System ganz streng durchgeführt. Die höhere Mädchenschule zu München nimmt ihre Schülerinnen nicht vor dem zehnten (und nicht nach dem zwölften) Lebensjahre in ihre unterste Klasse auf. Die ersten drei Jahre werden sämtliche Kinder in der Volksschule unterrichtet. Die Volksschule umfaßt das Alter von sechs bis dreizehn Jahren und ist für alle Kinder ohne Ausnahme unentgeltlich. Die ersten vier Schuljahre muß jedes Kind durchmachen (in ganz vereinzelt Fällen wird der Volksschulunterricht durch Privatunterricht ersetzt; dies bedarf aber der Genehmigung der Lokalschulkommission). Die Töchter der sogenannten höheren Stände treten nach dem vierten oder fünften Schuljahr in der Regel in ein Privatinstitut oder in eine öffentliche höhere Mädchenschule ein.

Die gleiche Einrichtung finden wir in einer Anzahl anderer Städte. Anderswo sind wieder die höheren Mädchenschulen organisch mit Elementarklassen verbunden, so z. B. in Nürnberg, Erlangen und in vielen klösterlichen Anstalten.

Als Muster eines Lehrprogramms für die höhere weibliche Bildung in Bayern, in dessen Rahmen sich mit mehr oder weniger Einschränkung des Unterrichtsstoffes die meisten der gleiche Zwecke verfolgenden weiblichen Erziehungsanstalten bewegen, kann das der städtischen höheren Töchtererschule in München gelten. Die Schule umfaßt sechs Klassen (vom fünften bis zum zehnten Schuljahr). Die Aufnahme einer Schülerin ist außer durch ein bestimmtes Alter auch durch eine Prüfung bedingt, bei welcher der in der IV. Klasse

der Münchener Volksschule behandelte Lehrstoff vorausgesetzt wird. Der Lehrplan schreibt in Bezug auf Unterrichtsgegenstände und Lehrziele Folgendes vor:

#### I. Unterrichtsgegenstände.

- a) obligatorische: dieselben wie in den preussischen Schulen.
- b) fakultative: weibliche Handarbeiten in den drei oberen Jahresklassen und Stenographie.

#### II. Lehrziele.

##### 1. Religion.

In der Religion ist das Lehrziel für jede einzelne Klasse angegeben, wie es im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden sowohl für die katholische, als für die protestantische und die israelitische Religion festgestellt worden ist.

##### 2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schülerinnen zur Auffassung prosaischer und poetischer Lesestücke, zu richtigem, dialektfreiem Sprechen, zu ausdrucksvollem Lesen und verständnismäßigem Vortrage anzuleiten und sie im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache zu einem gewandten, stilistisch angemessenen, auf klarem Verständnis der Sprachgesetze beruhenden Gedankenausdruck zu befähigen. Er soll ferner die Kenntnis der hervorragendsten Erzeugnisse unserer Nationallitteratur, soweit dieselben sich für die weibliche Jugend eignen, vermitteln und dadurch mit dem Gefühl für das Schöne und Edle die Hochachtung vor dem Geistesleben des deutschen Volkes, sowie die Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend wecken und nähren.

##### 3. Französische Sprache.

Einführung in die Formenlehre und Syntax der französischen Sprache, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schülerinnen und im Geiste des fremden Idioms; Fähigkeit, das von andern mündlich und schriftlich hierüber Ausgedrückte aufzufassen. Kenntnis der hervorragendsten französischen Schriftsteller und ihrer für die weibliche Jugend geeigneten Hauptwerke, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der französischen Litteratur.

##### 4. Englische Sprache.

Richtige Aussprache, Kenntnis der grammatikalischen Formen und Gesetze. Sicherheit in der Orthographie. Be-

fähigung zum mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schülerinnen und zur Auffassung des von anderen hierüber mündlich oder schriftlich Ausgedrückten. Besonders aber Einführung in die englische Litteratur und Verwertung derselben für die intellektuelle und ethische Bildung durch unterrichtliche Behandlung einzelner für die weibliche Jugend bedeutsamer Werke.

#### 5. Rechnen und Raumlehre.

- a) Im Rechnen Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Anwendung der vier Grundrechnungsarten mit reinen, benannten und angewandten ganzen und gebrochenen Zahlen. Kenntnis der Maße, Münzen und Gewichte. Unter Anwendung des Schlufsrechnens Sicherheit und Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Die üblichen Rechnungsvorteile und Rechnungsabkürzungen zur Erzielung von Gewandtheit und möglichster Kürze im rechnerischen Verfahren.
- b) In der Raumlehre Kenntnis und Vorstellung der einfachsten geometrischen Gebilde. Fertigkeit in den im praktischen Leben vorkommenden Berechnungen der einfachen Raumgrößen.

#### 6. Geographie.

Unter Verzichtleistung auf unwichtige und leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse ist eine verständige Anschauung der geographischen Verhältnisse einerseits der wichtigeren Kulturländer, besonders Deutschlands, andererseits der Erdoberfläche im allgemeinen und der Stellung der Erde im Weltall zu erzielen und zugleich das Verständnis der Gesetzmäßigkeit geographischer Verhältnisse und die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs, welcher zwischen der Ländernatur und der bürgerlichen und geschichtlichen Entwicklung der Bevölkerung besteht, anzubahnen.

#### 7. Geschichte.

Der Geschichtsunterricht hat einerseits die Aufgabe, den Schülerinnen eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der wichtigsten Kulturvölker zu vermitteln und sie mit großen Persönlichkeiten und Ereignissen, mit Zeitverhältnissen und Kulturzuständen, namentlich des deutschen Volkes, bekannt zu machen. Andererseits soll der Geschichtsunterricht durch Betrachtung des Geisteslebens der Völker und ihrer Entwicklung ein selbständiges und richtiges Urteil über geschichtliche Thatsachen und Verhältnisse anbahnen und soll durch Weckung

der Vaterlandsliebe, durch Begeisterung für das Große und Gute und durch die Erkenntnis einer höheren göttlichen Weltordnung die allgemeine sittliche Veredlung fördern.

8. Naturkunde.

Dem naturkundlichen Unterricht kommt die Aufgabe zu, richtige Vorstellungen von den Naturkörpern, deren Entwicklung, Eigenschaften und Beziehungen untereinander und zum Menschen (Nutzen und Schaden), sodann eine hinreichende Kenntnis der ins praktische Leben am meisten eingreifenden Naturerscheinungen, ihres gesetzmäßigen Verlaufes und ihrer Ursachen zu vermitteln, ferner richtige Vorstellungen von dem Leben der Natur sowohl wie dieselbe an sich als auch wie sie im Verhältnis zum Menschen erscheint, zu erzeugen, die Sinne für das Beobachten der Naturkörper und der Naturerscheinungen empfänglich zu machen, das Interesse für das Naturleben und die Naturschönheiten sowie die Liebe zur Natur zu erwecken und das Gemüt zu pflegen.

9. Zeichnen.

Weckung und Läuterung des Gefühles für das Schöne im allgemeinen, besonders für ästhetisch schöne Formen und Farben in Natur und Kunst. Anregung der Phantasie zur erfinderischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Verzierung weiblicher Handarbeiten, Übung der Fertigkeit, ebene Zielformen und einfache körperliche Gegenstände richtig aufzufassen und in freier Zeichnung darzustellen.

10. Schönschreiben.

Einerseits Erlangung einer deutlichen, gefälligen Handschrift in der deutschen und lateinischen Schrift, andererseits Hebung des Sinnes für Sauberkeit, Ordnung und Schönheit; Einübung der Rundschrift.

11. Gesang.

Der Gesangsunterricht hat die Einsicht in die Elemente der Tonkunst zu vermitteln, das Ohr zu rascher und sicherer Auffassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse zu bilden und die Stimme sprachlich und gesanglich zu schulen. Auf Aneignung eines entsprechenden Schatzes von Liedern, namentlich von Volks- und religiösen Liedern, soll besonders Bedacht genommen werden.

12. Turnen.

Naturgemäße Entwicklung und Kräftigung des Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Atmungsorgane; natürliche gefällige Haltung des Körpers in Bewegung und in Ruhe;

Bildung des Schönheitssinnes und des rhythmischen Gefühles; Schärfung der Geistesgegenwart und Förderung heiteren geselligen Sinnes. Der Gesang bildet ein wichtiges Hilfs- und Belebungsmittel des Turnunterrichtes.

### 13. Weibliche Handarbeiten.

Praktische Verwertung der Formen- und Farbenlehre im Anschluß an den Freihand- und den geometrischen Zeichenunterricht. Pflege des Ordnungs- und Reinlichkeitssinnes, Gewöhnung an Arbeitsfreudigkeit und Ausdauer, Erweckung des Verständnisses von der Wichtigkeit elementarer Bestandteile für die Hervorbringung eines Ganzen, unter Berücksichtigung der späteren Bedürfnisse des häuslichen Lebens.

An der höheren Töchterschule wirken männliche und weibliche Lehrkräfte, zumeist als ordentliche, der Schule ganz angehörige Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen; die Hauptlehrer I. Klasse, zur Zeit 5, müssen die staatliche Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben.

Die Oberaufsicht über die höhere Töchterschule hat die königl. Kreisregierung von Oberbayern; Verwaltung und Oberleitung der Stadtmagistrat, der sie innerhalb einer gewissen Grenze von einer Schulvorstandschafft ausüben läßt.

### Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Königreich Bayern.

Nach den neuesten statistischen Erhebungen (Schuljahr 1890/91).

Zahl der höheren, d. h. über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen in Bayern	127 <sup>1)</sup>
hiervon haben öffentlichen Charakter . . . . .	24
„ „ privaten „ . . . . .	103 <sup>1)</sup>
Die Gesamtzahl der aufsteigenden Abteilungen, in denen sie unterrichten, beträgt . . . . .	639
Die Zahl der Lehrkräfte	
a) männliche . . . . .	592
b) weibliche . . . . .	1077 <sup>2)</sup>
Die Zahl der Schülerinnen am Schlusse des Schuljahres . . . . .	13336 <sup>3)</sup>
aufserdem noch Hospitantinnen . . . . .	334

<sup>1)</sup> Hierunter 61 klösterliche Anstalten.

<sup>2)</sup> Davon ca. 960 wissenschaftliche, die übrigen technische Lehrerinnen.

<sup>3)</sup> Wieviel von den Abteilungen, Lehrkräften, Schülerinnen auf die öffentlichen, wieviel auf die privaten Anstalten entfallen, war aus dem vorhandenen Material nicht zu ersehen.

### 3. Königreich Sachsen.

In Bezug auf die Regelung des höheren Mädchenschulwesens im Königreich Sachsen ist folgendes zu bemerken:

Schon im Jahre 1875 war dem Landtage der Entwurf eines neuen Gesetzes für die höheren Lehranstalten des Landes zugegangen, in welchen auch die höheren Mädchenschulen aufgenommen waren. Der Landtag lehnte zwar die betreffende Bestimmung in dieser Allgemeinheit ab, forderte aber die Regierung auf, höhere Mädchenschulen, die so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der „höheren Volksschule“ übersteigen, nach dem (am 22. August 1876 vom Könige bestätigten) Gesetz über die höheren Schulen zu verwalten. Diesem Gesetz wurden nunmehr durch Ministerialverordnung zwei höhere Mädchenschulen (s. unten) unterstellt.

Die Lehrfächer und Lehrziele der höheren Mädchenschule sind dieselben wie in Preußen. Über die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen bestehen gesetzliche, für das ganze Land gültige Feststellungen nicht. Doch wird gefordert, daß der wissenschaftliche Unterricht auf der Oberstufe in den Händen akademisch gebildeter Lehrer liege; so viel Oberklassen einschließlich der Parallelklassen vorhanden sind, so viel akademisch gebildete Lehrer sind anzustellen.

Nach dem amtlichen Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen (Dresden, 1890) bestanden am 2. Dezember 1889 in Sachsen zwei den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes vom 22. August 1876 eingereihte höhere Schulen für Mädchen, welche, nach 10 Jahresklassen gegliedert, ihre Zöglinge mit dem vollendeten 6. Lebensjahre aufnehmen.

1. Die städtische höhere Töchterchule in Dresden, früher eine halböffentliche Stiftungsschule, seit 1868 in städtischer Verwaltung.
2. Die städtische höhere Schule für Mädchen in Leipzig, 1871 gegründet.

An diesen beiden Schulen betrug die Zahl der

	Lehrer- stellen	amtierenden Lehrkräfte	Haupt- klassen	Parallel- klassen	Schüle- rinnen
in Dresden	19	19	10	5	360
in Leipzig	21	23	10	6	450
Sa.	40	42	20	11	810
		darunter 3 Neben- lehrer		31	

Mit Ausschluß der 3 Nebenlehrer, die in technischen Fächern thätig waren, zählte man unter den am 2. Dezember 1889 thätigen Lehrern ihrer amtlichen Stellung nach:

Direktoren	Ständige bez.		Oberlehrer		Hilfslehrer		Fachlehrer		Vikare	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
2	22		8		—	—	1	4	2	—

$$27 + 12 = 39$$

Die genannten beiden höheren Mädchenschulen werden durch den Rat der betreffenden Städte verwaltet und vertreten. Die oberste Instanz für alle inneren und äußeren Angelegenheiten bildet das kgl. Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts. Die Schulen erhalten einen Zuschuß aus Gemeindemitteln. Der Staat giebt zum Schulbetrieb keinen Zuschuß, übernimmt aber die Alters- und Reliktenversorgung.

Unter den Privatmädchenschulen mit höheren Unterrichtszielen gab es nach der obengenannten amtlichen Quelle am 2. Dezember 1889 nur eine staatlich anerkannte (d. h. die Rechte einer öffentlichen Anstalt genießende), eine Stiftungsschule mit Internat in Dresden. Es ist die höhere Töchterschule des Vereins „Zum Frauenschutz“, gegründet 1846.

Sämtliche privaten und außer den beiden obengenannten auch sämtliche übrigen städtischen sogenannten höheren Mädchenschulen werden, auch wenn sie in ihrer inneren und äußeren Einrichtung den beiden gesetzlich als höhere Schulen anerkannten mehr oder weniger nahestehen, nur zu den höheren Volksschulen gerechnet, die etwa den preussischen Mittelschulen entsprechen. An städtischen höheren Mädchenschulen dieser Art zählt der Mushackesche Schulkalender 1892/93 eine in Bautzen, zwei in Chemnitz auf; außerdem

eine höhere Bürgerschule für Mädchen und zwei für beide Geschlechter in Leipzig.

An Privatmädchenschulen mögen etwa 30—40 in Sachsen bestehen; darunter verschiedene voll ausgestattete, die ihrem Lehrplan nach den öffentlichen Schulen gleichstehen.

#### 4. Königreich Württemberg.

In Württemberg wurde schon im Jahre 1818 durch die Königin Katharina eine höhere Mädchenschule, das K. Katharinenstift, ins Leben gerufen. Doch war im übrigen bis zum Jahre 1878 für die höhere Mädchenbildung nicht viel mehr geschehen, als daß eine Anzahl öffentlicher und privater sogenannter höherer Töchter Schulen Staatsbeiträge erhielten. In Bezug auf sämtliche Organisationsfragen, Lehrziele etc. herrschte die bunteste Mannigfaltigkeit. Der Württembergische Zweigverein für die Lehrer und Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen hatte nach dieser Richtung hin schon klärend zu wirken gesucht. Im Jahre 1877 erschien dann ein Ministerialerlaß, durch den der Begriff, der Lehrplan, die Zusammensetzung des Lehrpersonals, die Aufsichts- und Pensionsverhältnisse etc. der Mädchenschulen festgestellt wurden. Ein gleichfalls 1877 erlassenes „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren“ regelte dann endgültig einige der betreffenden Punkte. Im Sinne dieses Gesetzes gilt im Königreich Württemberg als höhere Mädchenschule „eine Schule, welche ihre Zöglinge bis zum 16. Lebensjahre, womöglich in 9jähriger Schulzeit oder doch jedenfalls von der Mittelstufe (vom 4. Schuljahr) an unterrichtet und denselben den Besitz der zur höheren weiblichen Bildung gehörigen ethischen, sprachlichen und realistischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt. Demgemäß hat der Lehrplan zu umfassen: Religion (einschließlich der Kirchengeschichte), Geschichte, deutsche Sprache und Litteratur, französische und englische Sprache, Rechnen, Naturkunde (Naturgeschichte, das Wichtigste aus Physik und Chemie, Gesundheitslehre), Geographie, ferner Schönschreiben, Zeichnen, Handarbeiten, Singen, Turnen.

Die Lehrziele sind im wesentlichen dieselben, wie in den preussischen Schulen. In Bezug auf das Lehrerkollegium spricht sich der Ministerialerlaß dahin aus, daß in der Regel ein akademisch gebildeter Vorstand zu wünschen sei, wie auch womöglich ein oder einige akademisch gebildete Lehrer.

Die höheren Mädchenschulen sind in Württemberg nicht staatlich, sondern werden entweder von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründet und unterhalten, oder sie sind private, d. h. von Einzelpersonen oder einem Elternverein, oder einer Aktiengesellschaft gegründete. Doch werden zur Gründung und Unterhaltung der höheren Mädchenschulen angemessene Staatsbeiträge gegeben. Diese werden auch solchen Privatanstalten gewährt, die nicht auf Gewinn berechnet sind.

Die Aufsicht über die höheren Mädchenschulen führt eine besondere Kommission, die „Königliche Kommission für die höheren Mädchenschulen“. Die Mittelschulen stehen unter der Aufsicht der Volksschulbehörden.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Königreich Württemberg (vom 31. Dezember 1890).

I. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

1. Öffentliche höhere Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dez. 1877 (Mittelschulen ausgeschlossen) . . . . .	9
2. davon haben	
9jährigen Kursus . . . . .	4
10jährigen Kursus . . . . .	5
3. Zahl der Schülerinnen . . . . .	1853
4. Zahl der Lehrer . . . . .	62
davon	
a) akademisch gebildete . . . . .	20
b) seminaristisch gebildete . . . . .	25
Die übrigen sind Fachlehrer, für die der Unterricht an den betr. Schulen nur Nebenfunktion ist.	
5. Zahl der Lehrerinnen (Hilfslehrerinnen eingeschlossen) . . . . .	42
Anhang. Es bestehen außerdem zwei auf königlicher Privatstiftung beruhende höhere Mädchenschulen:	
a) das K. Katharinenstift	

b) das K. Olgastift	
beide haben 9jährigen Kursus.	
Zahl der Schülerinnen . . . . .	997
Zahl der Lehrer . . . . .	35
Zahl der Lehrerinnen . . . . .	41
Endlich giebt es noch 26 öffentliche Mittelschulen für Mädchen (Schulkomplexe mit je 1—12 Schul- klassen).	

## II. Private höhere Mädchenschulen.

1. Private höhere Mädchenschulen im Sinne von Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dez. 1877 . . . . .	2
2. davon haben	
9jährigen Kursus . . . . .	2
10jährigen Kursus . . . . .	—
3. Zahl der Schülerinnen . . . . .	610
4. Zahl der Lehrer . . . . .	21
5. Zahl der Lehrerinnen . . . . .	14

Außerdem existieren noch vielleicht ein Dutzend Privat-Mädchenschulen, die nicht unter den Art. 2 des Gesetzes von 1877 fallen.

### 5. Großherzogtum Baden.

Bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts hinein war im Großherzogtum Baden seitens des Staates oder der Gemeinden keinerlei Fürsorge in Bezug auf eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Mädchenbildung getroffen. Sie galt einfach als eine Angelegenheit der Familie. Privat-anstalten im Lande selbst, „Pensionen“ in den Familien von Geistlichen oder Lehrern und „Institute“ im Auslande, besonders in der französischen Schweiz, gaben den Mädchen der gebildeten Stände Gelegenheit, sich einiges Wissen und gesellschaftliche Gewandtheit anzueignen. In den dreißiger Jahren aber entstehen hier und da neben den Privatschulen öffentliche, d. h. von Gemeinden oder Korporationen gegründete und unterhaltene Schulen.

Das in diesen Schulen übermittelte Wissen war noch dürftig, wie im ganzen übrigen Deutschland. Den höheren Charakter sollte auch hier das Französische und etwa die Mythologie geben; doch unterschied sich, dem Bildungsgrad der Stände entsprechend, aus denen die Töcherschulen be-

sucht wurden, auch die Behandlung der Lehrfächer von der in der Volksschule üblichen.

Die durch die Weimarer Versammlung von 1872 gegebene Anregung hatte auch eine Regelung des badischen Mädchenschulwesens zur Folge. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877 wurde „das Mittelschulwesen<sup>1)</sup>“ für die weibliche Jugend“ geregelt. Aus dieser Verordnung ist folgendes hervorzuheben:

Gemeinden, bezw. Stiftungen, welche auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen höhere Mädchenschulen einrichten, können nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge aus der Staatskasse erhalten.

Die höhere Mädchenschule hat einen siebenjährigen Lehrkursus; zur Aufnahme in die unterste Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

Die Lehrgegenstände dieser Schulen sind die in der Augustkonferenz festgesetzten.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer muß einschließlich des Vorstandes wenigstens drei betragen; außer diesen sind wenigstens zwei sogen. Reallehrer und die erforderliche Anzahl geprüfter Lehrerinnen anzustellen.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt liegt dem Vorstand ob; die örtliche Aufsicht führt ein Aufsichtsrat, in den auch Frauen berufen werden können; die obere pädagogische Leitung und Aufsichtsführung etc. kommt dem Oberschulrat zu.

Die Lehrziele entsprechen in ganzen den Bestimmungen der Augustkonferenz; eine Verfügung von 1886 bringt noch einige Stoffbeschränkung.

Den hier gestellten Bedingungen entsprechen zur Zeit sieben Schulen des Großherzogtums, die demgemäß gesetzlich als höhere Mädchenschulen bezeichnet werden: die städtischen Schulen in Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg,

---

<sup>1)</sup> Als Mittelschulen werden in Baden die zwischen den Volksschulen (als niederen) und den Universitäten (als höheren) stehenden Schulen bezeichnet, also auch die Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen etc. für Knaben. Die badische Mittelschule ist also nicht Mittelschule im preussischen Sinne.

Baden, Konstanz und Offenburg und eine Stiftungsschule in Mannheim. Diese Schulen erhalten also der obigen Verordnung entsprechend einen Staatszuschuß; der Staat übernimmt auch die Zahlung der Ruhegehälter. Die Schulen werden daher auch als staatlich-städtische bezeichnet.

Von den genannten Schulen haben fünf durch Anfügung von drei Vorschulklassen (als Vorschule) einen zehnjährigen Unterrichtskursus. Zwei Anstalten überlassen wie in Bayern die Vorbereitung der Schülerinnen in den drei ersten Schuljahren der Volksschule und machen den Eintritt in die unterste Klasse von einer Aufnahmeprüfung abhängig. — Zwei Anstalten haben auch noch Oberklassen zur Vorbereitung auf die Lehrerinnenprüfung.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Großherzogtum Baden.

I. Öffentliche Schulen (Schuljahr 1890/91).

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentliche höhere Mädchenschulen im Sinne der Verordnung v. 1877	7	2 (da die Vorschulklassen fehlen)	—	—	5	2548	20	27	40	9

2. Neben diesen höheren Mädchenschulen giebt es noch eine Anzahl städtischer Anstalten mit annähernd gleichem Lehrplan, die aber nicht aus der Staatskasse unterstützt, sondern nur aus Gemeindemitteln unterhalten werden. Auch Mittelschulen im preussischen Sinne (Volksschulen mit 8 Jahrgängen, die Französisch auf ihrem Lehrplan haben) finden sich in verschiedenen Städten. Alle diese Schulen stehen wie die Volksschulen unter dem Kreisschulrat.

II. Privatschulen.

Es bestehen in Baden 23 Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten mit annähernd gleichem Lehrziel wie die öffentlichen höheren

Mädchenschulen. Sie unterstehen der Aufsicht des Kreisschulrats. Genaues statistisches Material ist darüber nicht vorhanden.

#### 6. Großherzogtum Hessen.<sup>1)</sup>

Wir finden schon im Jahre 1829 in Darmstadt eine höhere Mädchenschule, die jetzige Victoriaschule. Der heutige Stand des höheren Mädchenschulwesens in Hessen ist folgender.

Die Lehrfächer der höheren Mädchenschule sind die durch die Augustkonferenz festgestellten; die Lehrziele sind nicht einheitlich geregelt, halten sich aber im wesentlichen in dem sonst in Deutschland üblichen Rahmen. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen des Großherzogtums sind städtische Anstalten, welche durch einen zwischen der Regierung und dem Stadtvorstand geschlossenen Vertrag zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind; dagegen ist ihnen der Charakter einer höheren Lehranstalt zugebilligt worden. Die Unterhaltungskosten tragen die Gemeinden; die Pensionen sind auf die Staatskasse übernommen. Die Lehrerkollegien bestehen aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen. Feste Bestimmungen über die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer bestehen nicht; doch wird im Prinzip daran festgehalten, daß der wesentlichste Teil des Unterrichts auf der Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern gegeben wird. Die Schulen haben einen 10jährigen Kursus. Sie ressortieren vom Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, sind also damit im Prinzip den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gleichgestellt.

Außer diesen öffentlichen höheren Mädchenschulen giebt

<sup>1)</sup> Bei der Kürze der zur Beschaffung des statistischen Materials gegebenen Frist ist es bei einigen Staaten (Hessen-Darmstadt, den Mecklenburgischen Großherzogtümern, Sachsen-Koburg-Gotha und den Fürstentümern Reufs) nicht möglich gewesen, direktes amtliches Material zu erhalten. Die für diese Staaten gemachten Angaben dürfen jedoch als durchaus zuverlässig gelten, da sie teils direkt von Fachleuten aus den betreffenden Ländern geliefert worden, teils deren gedruckten Mitteilungen neuesten Datums (s. Literatur) entnommen sind.

es noch erweiterte Volksschulen, in den größeren Städten Mittelschulen genannt. Es gibt deren 6 ausschließlich für Mädchen, 12 sind gemischt. Die Zahl der dort unterrichteten Mädchen beträgt 1725.

Die Privatschulen verfolgen in den größeren Städten dieselben Lehrziele wie die öffentlichen höheren Mädchenschulen; in den kleineren wird ihre Eigenschaft als höhere Schule oft nur durch den Betrieb der Fremdsprachen bezeichnet. Sie unterstehen den Großherzoglichen Kreisschulinspektionen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Großherzogtum Hessen.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen (Mittelschulen ausgeschlossen) . .	6	—	—	—	6	2172	24	34	32	10
2. Private höhere Mädchenschulen (darunter 5 Schulen für Knaben und Mädchen) . .	39					ca. 2500	138 <sup>1)</sup>		132	
<small>Genaueres statistisches Material nicht vorhanden. Die größeren Institute (in Darmstadt, Mainz, Offenbach etc.) haben 10jährigen Kursus.</small>						<small>1) Meistens nur als Hilfskräfte thätig.</small>				

### 7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Es gibt im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin keine gesetzlichen Feststellungen in Bezug auf die Kursusdauer, Klassenzahl, Zusammensetzung des Lehrerkollegiums etc. der höheren, insbesondere der öffentlichen höheren Mädchenschule. Thatsächlich haben die Leiter und Leiterinnen der höheren Mädchenschulen sich den Ansichten angeschlossen, die durch den Deutschen Verein für das höhere Mädchenschulwesen vertreten werden; sie verfolgen dem entsprechend auch im Prinzip

die in der Augustkonferenz aufgestellten Lehrziele, wenn auch viele Privatschulen in kleineren Städten, durch die Verhältnisse gezwungen, mehr oder weniger dahinter zurückbleiben müssen. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen haben teils einen eigenen Schulvorstand, teils stehen sie unter der Kommission für das Volksschulwesen.

Es bestehen drei öffentliche höhere Mädchenschulen (zu Wismar, Waren und Ludwigslust). Von diesen hat eine 9jährigen, zwei haben 10jährigen Kursus. Es unterrichten an diesen Schulen 10 akademisch und 9 seminarisch gebildete Lehrer und 19 Lehrerinnen (von den Lehrern viele nur als Hilfskräfte). Außer den drei höheren bestehen noch fünf etwa den preussischen Mittelschulen entsprechende Mädchenschulen. An sämtlichen acht öffentlichen Schulen werden ca. 1280 Schülerinnen unterrichtet.

Es bestehen ferner in den 42 Städten Mecklenburg-Schwerins 48 Privatmädchenschulen. Wenn man auch die Mädchenschulen in den Flecken und die ganz kleinen Organismen in den Städten hinzurechnet, so giebt es sogar 67 sogenannte höhere Privatmädchenschulen, von denen allerdings manche das Ziel der Volksschule kaum erheblich überschreiten dürften. Die beiden größten Städte des Landes, Schwerin und Rostock, besitzen keine öffentliche höhere Mädchenschule; dagegen hat Schwerin 6 und Rostock 5 Privatmädchenschulen.

In den Privatmädchenschulen werden etwa 4540 Schülerinnen unterrichtet, und es sind an ihnen ca. 280 Lehrerinnen und eine Anzahl akademisch und seminarisch gebildeter Lehrer als Hilfskräfte thätig. In sämtlichen höheren Mädchenschulen liegt der Unterricht auch auf der Oberstufe vorzugsweise in den Händen von Lehrerinnen; nur an der städtischen höheren Mädchenschule in Wismar wird er vorwiegend von Lehrern erteilt.

#### **8. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Gesetzliche Bestimmungen über Lehrziele, Kursusdauer etc. der höheren Mädchenschulen giebt es in Sachsen-Weimar nicht; im allgemeinen sind die für das übrige Deutschland

geltenden Bestimmungen hier gleichfalls maßgebend. An öffentlichen höheren Mädchenschulen bestehen zwei: die 1854 unter dem Namen Sophienstift von der regierenden Großherzogin errichtete Bildungsanstalt für Töchter höherer Stände in Weimar und die Karolinenschule (1848 gegründet, 1873 umgestaltet) in Eisenach. Von diesen Schulen steht die erstere direkt unter dem Protektorat und der obersten Leitung I. K. H. der Frau Großherzogin, die letztere unter derselben Aufsichtsbehörde wie die höheren Knabenschulen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer <sup>1)</sup>		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen . . . . .	2	—	—	—	2	529	7	5 und 4 Fachlehrer	13	6
2. Private höhere Mädchenschulen . . . . .	8	1	6	—	1	573	10	19	21	11

<sup>1)</sup> Bei den Lehrern sind auch die Hilfslehrer mitgerechnet, deren Zahl besonders bei den privaten höheren Mädchenschulen nicht unbedeutend ist.

### 9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

In Bezug auf das Allgemeine gilt von Mecklenburg-Strelitz das bereits bei Mecklenburg-Schwerin Gesagte. Die Zahl der öffentlichen höheren Mädchenschulen beträgt 2. Davon ist eine (die höhere Mädchenschule in Neustrelitz) großherzoglich, die andere (in Neubrandenburg) städtisch. Beide haben 9jährigen Kursus. Die erstere ist dem Konsistorium, die zweite dem Magistrat untergeordnet. Es unterrichten an den beiden Schulen 4 akademisch, 4 seminarisch gebildete Lehrer, 9 Lehrerinnen und 2 Hilfslehrer.

Es bestehen außerdem noch 2 öffentliche Mittelschulen.

In den 4 öffentlichen Schulen zusammen werden etwa 772 Schülerinnen unterrichtet.

Außerdem bestehen 2 Privatschulen, in denen etwa 110 Schülerinnen von 7 Lehrerinnen und einigen Hilfslehrern unterrichtet werden.

#### 10. Großherzogtum Oldenburg.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in der Stadt Oldenburg eine Art von höherer Schule, von Knaben und Mädchen zugleich besucht, für die Kinder der sogenannten Kanzleisässigen, d. h. der Hof-, Civil- und Militärbediensteten, gegründet, die in ihren oberen Klassen wesentlich Mädchenschule war, da die vorgeschrittenen Knaben meistens in das Gymnasium übertraten. Im Jahre 1836 rief dann Prinz Peter von Oldenburg eine nach dem Muster des Württembergischen Katharinenstifts eingerichtete höhere Mädchenschule, die Cäcilien- oder Cäcilienstiftschule, ins Leben, die aber zu Ostern 1857 ihrer ungünstigen Geldverhältnisse wegen wieder einging. Das nächste Jahrzehnt hindurch war nur durch Privatschulen für eine höhere Bildung der Mädchen gesorgt, bis im Jahre 1867 eine städtische höhere Mädchenschule, die gleichfalls den Namen Cäcilien- oder Cäcilienstiftschule führt, eingerichtet wurde.

Die Lehrgegenstände und Lehrziele der höheren Mädchenschule sind in Oldenburg dieselben wie in Preußen. Über die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht.

Im Herzogtum Oldenburg selbst giebt es aufer der Cäcilien- oder Cäcilienstiftschule nur noch eine zweite öffentliche höhere Mädchenschule, und zwar in Varel. Von diesen beiden Schulen hat die in Oldenburg 10 Jahreskurse in 10 Klassen, die in Varel 9 Jahreskurse in 6 Klassen. In diesen beiden Schulen werden zusammen 355 Schülerinnen unterrichtet, und zwar von 5 akademisch und 6 seminarisch gebildeten Lehrern und 8 wissenschaftlichen und 3 technischen Lehrerinnen. In dem amtlichen Staatshandbuch für Oldenburg werden die beiden genannten Schulen als höhere aufgeführt. Aufer diesen beiden Anstalten besteht noch eine kleine öffentliche höhere Mädchenschule im

Fürstentum Birkenfeld, in der 40 Schülerinnen unterrichtet werden. Im ganzen Großherzogtum giebt es ferner noch 8 höhere Privاتمädchenschulen und eine Anzahl von gemischten Bürgerschulen und sogenannten Stadtmädchenschulen mit einer über die Volksschule hinausgehenden Bildung, aber ohne fremdsprachlichen Unterricht.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Großherzogtum Oldenburg.

	Zahl der Schulen	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl d. Lehrerinnen	
			akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen (mit Einschluss der Mittelschulen) . . . .	6 (davon 3 Mittelschulen)	1144 (davon 749 in Mittelschulen)	6	19	17	7
2. Privatschulen . . . . .	8	484	nicht ermittelt		32 <sup>1)</sup> 1) Darunter 11 katholische Lehrschwester.	7

### 11. Herzogtum Braunschweig.

Im Herzogtum Braunschweig war bis zum Jahre 1863 für eine höhere Bildung der weiblichen Jugend nur durch Privatanstalten gesorgt. Unter diesen war vor allen die höhere Töcherschule des Frl. Pott in Braunschweig, im Jahre 1815 gegründet, bemerkenswert. Sie wurde im Jahre 1863 von der Stadt Braunschweig übernommen und in eine öffentliche höhere Mädchenschule verwandelt. Die Leitung wurde zunächst von dem Direktor der städtischen Volksschule mit übernommen, bis die Anstalt 1875 einen eigenen Direktor erhielt, der sie allmählich den seit der Augustkonferenz maßgebend gewordenen Bestimmungen anpaßte. Heute hat die Schule zehn Jahreskurse, zehn Oster- und neun Michaelisklassen. Von den Klassenlehrern der Oberstufe wird akademische Bildung verlangt. In Bezug auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers ist im übrigen nur bestimmt, daß derselbe aus

Lehrern und Lehrerinnen bestehen soll; ein Zahlenverhältnis ist nicht angegeben. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Schule hat das herzogliche Konsistorium.

Für die sämtlichen höheren Mädchenschulen Braunschweigs gelten im Prinzip die sonst in Deutschland üblichen Lehrziele; dieselben unterliegen jedoch im einzelnen je nach der GröÙe der Schule und den sonstigen Verhältnissen mannigfachen Veränderungen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Herzogtum Braunschweig.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen (Mittelschulen ausgeschlossen) . .	5	3	1	—	1	1234	16	23	23	16
2. Private höhere Mädchenschulen (Mittelschulen ausgeschlossen) . .	7	5	—	—	2	776	19 <sup>1)</sup>	14 <sup>1)</sup>	41	18

## 12. Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

	Zahl der Schulen	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl d. Lehrerinnen	
			akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
Privatschulen . . . . .	6	311	1	1	18	1

aufßerdem 19 Hilfslehrer für einzelne Stunden

<sup>1)</sup> Zum größten Teil nur als Hilfslehrer beschäftigt.

Außerdem besteht in Saalfeld a. S. schon seit 1851 eine städtische Schule, die mit einer 4klassigen gemischten Vorschule zusammen einen 8klassigen Organismus bildet. Die oberen 4 Klassen bilden eine höhere Töchterschule. Die ganze Anstalt trägt den Namen I. Bürgerschule.

### 13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

In der Stadt Altenburg besteht

1. das Carolinum, ursprünglich eine Privatanstalt, 1810 eröffnet, 1819 erweitert und am 1. Januar 1891 von der Stadt Altenburg übernommen. Die Schule zählt gegenwärtig etwa 200 Schülerinnen in 9 aufsteigenden Klassen. Der Lehrkörper besteht aus 2 akademisch und 4 seminarisch gebildeten Lehrern und 4 Lehrerinnen. Die staatliche Aufsicht übt der Bezirksschulinspektor aus.
2. eine private höhere Mädchenschule.

Außerdem besteht noch in Eisenberg eine öffentliche höhere Mädchenschule.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen . . . . .	2	—	1	1	—	262	5	7	3	3
2. Private höhere Mädchenschulen . . . . .	1	—	1	—	—	124	1 (Hilfslehrer eingerechnet)	6	2	2

#### 14. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

In Gotha befindet sich eine städtische höhere Töchterschule, welche in 14 Klassen 340 Schülerinnen zählt, die von 10 Lehrern und 7 Lehrerinnen unterrichtet werden. Außerdem besitzt Gotha noch eine öffentliche Mädchen-Mittelschule mit 8 Jahresklassen. In Koburg besteht eine evangelische höhere Töchterschule unter dem Protektorat I. H. der Herzogin Alexandrine (die Alexandrinschule). Sie zählt 8 Klassen, von denen die oberste 2jährigen Kursus hat. 144 Schülerinnen werden daselbst von 6 Lehrern und 5 Lehrerinnen unterrichtet.

Daneben bestehen in Gotha, Waltershausen und Neudietendorf Privatschulen.

#### 15. Herzogtum Anhalt.

Das Anhaltische höhere Mädchenschulwesen hat sich schon früh staatlicher Fürsorge zu erfreuen gehabt. Fürst Leopold Friedrich Franz führte den von Basedow angeregten Gedanken, eine ähnliche Anstalt wie das für Knaben bestimmte Philanthropin auch für Mädchen ins Leben zu rufen, im Jahre 1786 durch die Begründung der Herzoglichen Töchterschule zu Dessau selbständig durch (s. Näheres in Abteilung A.). Mit der Zeit hat die Herzogliche Töchterschule mehrfache Wandlungen durchgemacht. 1869 wurde sie in zwei selbständige Anstalten zerlegt, eine Mädchenbürgerschule und eine höhere Töchterschule, die nunmehr den Namen Herzogliche Antoinettenschule (nach der regierenden Herzogin) erhielt. Sie ist heute eine vollständig ausgestaltete, zehnstufige höhere Mädchenschule.

Neben derselben existieren im Herzogtum Anhalt noch drei andere staatliche höhere Mädchenschulen, sämtlich zehnstufig. Im ganzen also:

1. die 1786 gegründete höhere Mädchenschule zu Dessau
2. „ 1806 „ „ „ „ Zerbst

3. die 1809 gegründete höhere Mädchenschule zu Bernburg  
 4. „ 1815 „ „ „ „ Cöthen.

Der gesamte Aufwand für diese höheren Mädchenschulen wird vom Staat bestritten. Die Lehrgegenstände sind die von der Augustkonferenz festgesetzten, auch die Lehrziele sind im wesentlichen dieselben. Die Lehrerkollegien bestehen aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen.

Die Aufsicht wird direkt von der Oberschulbehörde ausgeübt; durch das Schulgesetz von 1850 sind die höheren Mädchenschulen ausdrücklich als höhere Schulanstalten anerkannt.

Neben den höheren Mädchenschulen bestehen in Dessau, Cöthen, Bernburg, Zerbst und verschiedenen kleineren Städten noch sogenannte Bürgerschulen, teils für Mädchen allein, teils für beide Geschlechter, und 2 höhere Privatmädchenschulen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Herzogtum Anhalt.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen (Mittelschulen ausgeschlossen) . .	4	—	—	—	4	1206	13	21	13	12
2. Private höhere Mädchenschulen (Mittelschulen ausgeschlossen) . .	2	1	1	—	—	162	6 <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup>	8	2

<sup>1)</sup> Nur als Hilfslehrer beschäftigt.

### 16. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Schwarzburgischen Fürstentümer verfolgen gleichfalls in Bezug auf die höhere Mädchenschule die im übrigen Deutschland maßgebenden Ziele.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen . . . .	2	1	—	1	—	125	4	5	2	2
2. Private höhere Mädchenschulen . . . .	2	2	—	—	—	19	1	1	2	—

### 17. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
Öffentliche höhere Mädchenschulen	2	—	—	1	1	261	4 voll- beschäftigt, 5 als Hilfs- lehrer.	4 voll- beschäftigt, 1 als Hilfs- lehrer.	6	3 und 1 Hilfs- lehrerin.

## 18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens  
im Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer			Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen		
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre		10 Jahre	akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
Öffentliche höhere Mädchenschulen (Mittelschulen eingeschlossen).	4	4 (6jähr. Kursus vom vollendeten 9. Lebensjahre an.)	—	—	—	132	8	6 nur als Hilfslehrer beschäftigt	8	1 3 als Hilfslehrerinnen.

## 19. Fürstentum Reufs ältere Linie.

Die einzige städtische höhere Mädchenschule des Landes befindet sich in Greiz. Sie ist aus einer im Jahre 1817 gegründeten Privatschule entstanden. Sie wird von 137 Schülerinnen besucht, die sich auf 9 Klassen verteilen und von 8 Lehrern und 4 Lehrerinnen unterrichtet werden. Von den Lehrern sind 5 nur als Hilfskräfte thätig.

Daneben besteht eine Mädchen-Bürgerschule, deren eine Abteilung etwa der preussischen Mittelschule gleich zu rechnen ist.

## 20. Fürstentum Reufs jüngere Linie.

In Gera besteht eine öffentliche, die sogenannte Zabelsche höhere Töchterchule (genannt nach Frau Henriette Zabel, die der Schule ein bedeutendes Vermögen vermachte, durch das dieselbe finanziell völlig sichergestellt ist). Es wurden an der Schule 1890/91 309 Schülerinnen in 9 aufsteigenden Klassen unterrichtet. Das Lehrerkollegium besteht aus 3 akademisch, 4 seminarisch gebildeten Lehrern, 2 Fachlehrern, 2 wissenschaftlichen und 2 technischen Lehrerinnen. Die Aufsicht führt ein besonderer Schulvorstand.

In Schleiz und in Ebersdorf bestehen außerdem Privat-  
anstalten.

### 21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Im Fürstentum Schaumburg-Lippe besteht nur eine höhere Mädchenschule und zwar die zu Bückeburg, welche unter dem Protektorat der regierenden Fürstin steht. Die Aufsichtsbehörde ist das Fürstliche Konsistorium. Sie hat 10jährigen Kursus und verfolgt die sonst in Deutschland üblichen Ziele. Die Zahl der Schülerinnen beträgt 90. Sie werden von 3 akademisch, 3 seminarisch gebildeten Lehrern und 4 Lehrerinnen unterrichtet.

### 22. Fürstentum Lippe.

Im Fürstentum Lippe bestehen 5 private höhere Mädchenschulen (darunter die bedeutendste in Detmold unter dem Protektorat der Fürstin-Witwe Elisabeth zur Lippe). Sie verfolgen die sonst in Deutschland üblichen Lehrziele. Es werden in ihnen insgesamt 340 Schülerinnen unterrichtet.

### 23. Freie und Hansestadt Lübeck.

In Lübeck überwiegt wie in den Hansestädten überhaupt das Privatschulwesen bei weitem. Lehrfächer und Lehrziele sind die sonst in Deutschland üblichen. Die älteste und bedeutendste unter den Lübecker Schulen ist die schon 1804 begründete Ernestinenschule.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens in der freien und Hansestadt Lübeck.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen (Mittelschule) . . . .	1	—	1	—	—	349	—	4	6	2
2. Private höhere Mädchenschulen, Mittelschulen (5) eingeschlossen . .	10	2	3	3	2	1335	37	38	49	22
							davon 66 nur nebenamtlich beschäftigt			

#### 24. Freie und Hansestadt Bremen.

In Bremen ist das höhere Mädchenschulwesen durchaus der Privatthätigkeit überlassen, und die Privatschule hat sich daher dort zu hoher Blüte entwickeln können. Auch hier gab das Jahr 1872 die Anregung zur Feststellung bestimmter Normen für die höhere Mädchenschule. Die Bremer Schulvorstände traten zu freien Beratungen zusammen, in welchen ein Lehrplan für die Bremer Schulen unter Zugrundelegung des Weimarer Programms entworfen wurde, der die Billigung der vorgesetzten Behörde erhielt. Diese ist die Senatskommission für Schulangelegenheiten.

Die meisten höheren Mädchenschulen Bremens werden von Vorsteherinnen geleitet; auch die Lehrkollegien bestehen im wesentlichen aus Lehrerinnen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und Naturwissenschaften wird in den Oberklassen vielfach durch akademisch gebildete Hilfslehrer erteilt.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens in der freien und Hansestadt Bremen mit Einschluss der Hafenstädte (Vegesack und Bremerhaven).

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
Private höhere Mädchenschulen, die Mittelschulen (deren es 2 giebt) ausgeschlossen .	10	1 <small>(da die Vorschulklassen fehlen)</small>	—	4	5	2363	23	30	115	8
							<small>die Lehrer sind bis auf 3 nur nebenamtlich beschäftigt</small>			

#### 25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Auch in Hamburg überwiegt das Privatschulwesen bei weitem. Bis zum Jahre 1872 gab es an öffentlichen Mädchenschulen nur einige Stiftungsschulen, die den Charakter von

H. Lange, höheres Mädchenschulwesen.

5

Mittelschulen trugen. Mit diesem Jahre trat die vom St. Johanniskloster gestiftete öffentliche höhere Mädchenschule ins Leben, die bis heute die einzige öffentliche höhere Lehranstalt für das weibliche Geschlecht bildet.

Für Lehrfächer, Lehrziele etc. sind die im übrigen Deutschland geltenden Bestimmungen maßgebend.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens in der freien und Hansestadt Hamburg.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer			Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrerinnen		
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre		10 Jahre	akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentl. höhere Mädchenschulen, die (5) Mittelschulen eingeschlossen	6 <small>(4 Stiftungs- u. 2 Gemeindegemeinschaften)</small>	—	3	2	1	2244	8	15	70 <small>(davon 6 zugleich als technische)</small>	10
2. Private höhere Mädchenschulen, die Mittelschulen eingeschlossen . . .	53	—	12	21	20	6350	72	86	359	82 <small>(die Lehrer größtenteils nur nebenamtlich beschäftigt)</small>

## 26. Reichsland Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen sind im allgemeinen dieselben Bestimmungen und Ziele für das höhere Mädchenschulwesen maßgebend, wie im übrigen Deutschland. Es bestehen zur Zeit 9 öffentliche (städtische) höhere Mädchenschulen und zwar in Bischweiler, Buchweiler, Markkirch, Mülhausen, Pfalzburg, Saargemünd, Strafsburg, Weisenburg und Zabern. Von diesen stehen 3 unter männlicher, 6 unter weiblicher Leitung.

Neben diesen öffentlichen Anstalten bestehen 55 private, teils von Privatpersonen, teils von Stiftungen oder Genossenschaften unterhaltene höhere Mädchenschulen; etwa die Hälfte wird von Schulschwestern geleitet. Einige dieser Schulen sind vollausgebaute Anstalten, andere ganz kleine Organismen, die sich nur durch den Betrieb der Fremdsprachen als höhere Schulen kennzeichnen. Die Privatschulen werden mit Ausnahme der beiden Schulen in Metz und Schlettstadt von Vorsteherinnen geleitet. Sie sind vielfach mit Pensionaten verbunden.

Übersicht über den Stand des höheren Mädchenschulwesens in Elsass-Lothringen.

	Zahl der Schulen	Kursusdauer				Zahl der Schülerinnen	Zahl der Lehrer <sup>1)</sup>		Zahl der Lehrerinnen	
		unter 8 Jahren	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre		akademisch gebildet	seminarisch gebildet	wissenschaftliche	technische
1. Öffentliche höhere Mädchenschulen . . . . .	9	—	4	2	3	1337	24	24	50	3
2. Private höhere Mädchenschulen . . . . .	55	10	31	9	5	5941	67	57	411	91

<sup>1)</sup> Bei den Lehrern sind sämtliche Hilfslehrer mitgezählt. Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer ist darum verhältnismäßig groß, weil selbst an kleineren Schulen der Religionsunterricht häufig durch Geistliche der 3 Konfessionen erteilt wird. — Die Kursusdauer an den privaten höheren Mädchenschulen und Pensionaten ist nur schätzungsweise nach dem Lebensalter der Schülerinnen berechnet worden.